



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

GZ. 36 1030/10-II/8/99

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dr. Nikolaus Ditfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung;

In der Anlage werden 25 Exemplare der Stellungnahme des Bundesministeriums für Finanzen zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, übermittelt. *Dr. Lebeda*

Beilagen

7. Juni 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



**BUNDESMINISTERIUM
FÜR FINANZEN**

An das
Bundesministerium für
wirtschaftliche Angelegenheiten

Stubenring 1
1011 Wien

GZ. 36 1030/10-II/8/99

Himmelfortgasse 4-8
Postfach 2
A-1015 Wien
Telefax: 513 99 93

Sachbearbeiter:
Dr. Nikolaus Dittfurth
Telefon:
514 33/1825
DVR: 0000078

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem die
Gewerbeordnung 1994 geändert wird;
Begutachtung;

Bezugnehmend auf den mit Schreiben vom 14.5.1999, GZ 32.830/78-III/A/1/99, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird, teilt das Bundesministerium für Finanzen mit, dass eine dem § 14 (5) BHG sowie den diesbezüglichen Richtlinien entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen fehlt und ersucht um Übermittlung einer solchen.

Ferner wird auf Art. I Abs. 3 der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, BGBl. I Nr. 35/1999, verwiesen; der eine gleich lautende Regelung enthält.

Grundsätzlich sollte die Möglichkeit der automationsunterstützten Anmeldung soweit möglich auch nicht EWR-Staatsangehörigen zugänglich sein.

Allerdings sollte jedenfalls auch eindeutig sein, dass ausländische EWR-Bürger weiterhin persönlich einen Strafregisterauszug bei der Gewerbeanmeldung abgeben müssen, da in solchen Fällen eine elektronische Abfrage des ausländischen Strafregisterauszuges derzeit nicht möglich ist.

Desweiteren sollte die Anmeldung im Wege automationsunterstützter Datenübermittlung auch auf alle Gewerbe ausgedehnt wird.

25 Abdrucke der ho. Stellungnahme wurden dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

7. Juni 1999

Für den Bundesminister:

Dr. Steger

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung: